

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung von Glarus
Autor:	Rubli, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

Wochentlich erscheinendes politisches Blatt, das die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zu erhalten sucht, und das die Interessen des Volkes vertreten will.
Herausgegeben von Escher und Usteri,
Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Viertes Stück.

Zürich, Montags den 23. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sammtags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr. Zürcher Waluta in der Buchhandlung von Heinrich Geßner beim Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meissner, oder auch an den Verleger wenden.

Beschlüsse der allgemeinen Volksversammlung von Glarus.

Vom 15ten April 1798.

In Betreff der sogenannten neuen helvetischen Staatsverfassung, die bereits von einigen andern Cantonen angenommen, und auch uns von denselben in sehr schmeichelhaften Worten empfohlen worden, ziehen wir den grossen Unterschied in Betracht, der sowohl in Absicht des Reichthums, als im Absicht der Lage, zwischen diesen Cantonen und den unsrigen statt hat. Gänzlich mangelt es uns an Staatsfonds und an jährlichen Einkünften zur Besoldung der neuen Regierung. Aus diesen und andern Gründen fassen wir einmuthig den Entschluß zur Beybehaltung unsrer alten Verfassung, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch, sondern ganz einfach, ländlich und democratic ist; in der Hoffnung, daß uns deshalb Niemand eine andere Staatsverfassung aufzürden, noch in unserem friedlichen Thale in der Ruhe stören werde; im Fall aber uns Jemand an unsrer seit Jahrhundertern ruhig gestandenen Regierungsform beinträchtigen, oder gar feindlich anfallen wollte, so haben wir uns

in dem Bewußtseyn unserer gerechten Sache, und dem Vertrauen auf den Gott, der unsren Vätern vor mehr als vier hundert Jahren in einer eben so bedrängten Lage geholfen hat, fest entschlossen, und uns alle unsrempf freyen Himmel mit Abschwörung eines feyerlichen Eides verbunden, die von unsren seligen Vätern uns mit ihrem treuen Blut erworbene Freyheit, als dem größten Theil unsers Vermögens mit Leib, Blut und Gut bis aufs Neukerste zu vertheidigen.

Ferner daß die Büchlein der neuen helvetischen Staatsverfassung; alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften, wie auch die Zeitungen von Zürich, Schafhausen und Chur, und alle andere Zeitungsblätter und derley Schriften von nun an in Unsfern Land überkannt, und wer entdeckt würde, daß einer derley Schriften in Händen, und selbe nicht abschafft habe, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt, und als ein meineidig treuloser Vaterlandsverräther, von dem Malifizgericht abgestraft werden solle.

Nicht minder sollen diesenigen, die diese neue helvetische Staatsverfassung vorzunehmen, an einer Landsgemeinde oder öffentlichen Versammlungen anzurathet, oder auf öffentlichen Straßen oder Zusammens

Künften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe
Constitution oder derley Schriften mündlich oder
schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, soll
auch malefizisch abgestraft werden; er sey geistl oder
weltlichen Standes.

Ferner ist beschlossen, daß auf nächsten Dierstag
Morgens, unser von Bern zurückgekommenes Piquet
von vier hundert Mann auf Glarus verlegt, und zum
sündlichen Abmarsch bereit seyn solle, auch ein zwey-
tes von gleicher Anzahl auf Glarus berufen, und eben-
falls auch zum unverweilten Abmarsch sich fertig
halten wird; nebst dem wir denn noch sechs Piqueter
von gleicher Anzahl zur Vertheidigung der Freyheit
auf erstes Erfordern vorrücken zu lassen, veranstaltet
haben.

Glarus, den 15. April 1798.

Landamann Rath und Landleute des Cantons
beyder Religionen.

(L.S.) Heinrich Rubli, Landschreiber.

Auswahlung des Hauptortes in dem Kantone Thurgau.

Unbedeutend mag für das grössere auswärtige Publikum die Auswahl seyn; immer indeß ist das Beispiel der wetteifernden Orte nachahmenswürdig. Auf freundhaftliches Anstinen kamen freiwillig die Bürger von Weinfelden dem Wunsche der Bürger von Frauenfeld zuvor, und anerkannten die letztere Stadt als Hauptort.

Wegen den unruhigen Bewegungen in dem Dog-
genburg und in der St. Gallischen Landschaft, woselbst
die Einführung der neuen Verfassung immer noch
Anstöße findet, stehen die Thurgäuer hier und da un-
ter den Waffen. Bey der guten Bewirthung in dem
Frauenkloster Münsterlingen wird ihnen die Weile
nicht lang.

Auf Resignation von Bürger J. K. Gerichtsherr
Gonzenbach von Hauptweil wurden in Weinfelden zu
einem neuen ersten Senator nach Aarau 7 bis 8 Bür-

ger genamset, und zu Dreyern durch das geheime
Mehr gewählt:

Hauptwahl.
B. Doct. Schärre älter von Bischofszell 47 Stimmen.
B. Joh. Caspar Egloff von Gottlieben 11 s
B. Quartierhpt. Schmid v. Fischingen 7 s

Genf den 16. April.

Vorigen Sonntag sind die französischen Truppen
hier eingetrückt, eben als das Conseil general versam-
melt war, um über die Reunion zu berathschlagen.
Man ist mit dem franz. Residenten, Felix Desportes,
über die Bedingungen der Einverleibung eingetreten,
und nächstens werden sie offiziel bekannt gemacht werden.

Canton Bern.

Staatsvermögen.

Mittwoch den 11ten und Donnerstags den 12ten
ist der Rest des vormaligen Schatzes des Standes
Bern in ungefähr hundert Kisten, auf eils Leiterwäs-
gen mit vier und vierzig Pferden weggeführt worden,
und soll, wie es heißt, bis nach Lyon gebracht wer-
den. Wenigstens haben die Pferde bis dahin gelie-
fert werden müssen. Dieser Schatz enthielt, soviel
man weiß, bey der Epoche der Abdankung der alten
Regierung, nur noch sieben und eine halbe Million
Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der Italies-
ischen Armee bezogen worden ist.

Adresse an die französische Nation und an ihre Re-
gierung, über die Mittel, die politische Organi-
sation des eidgenössischen Staats und seines
Volks zu vervollkommen, von Baumeister Da-
vid Vogel, Bürger in Zürich.

Die Nachwelt und die Geschichte werden zu den
Verbrechen der helvetischen Aristokratie gegen die In-
teressen ihres Vaterlandes, vornehmlich auch die Ver-
nachlässigung aller wichtigen Theile und Gegenstände
der Gesetzgebung, und besonders auch das zählen, daß